

Bei den übrigen Systemen mit Ausnahme der Sozialhilfe ist der Leistungsanspruch an krankheitsbedingte Bedarfe wie bei der Heilbehandlung oder die krankheitsbedingte Einbuße von Fähigkeiten wie bei der Invalidität und Pflegebedürftigkeit geknüpft. Haftungsausfüllende Kausalität bedeutet hier, dass die auszugleichende Einbuße auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung zurückgeht, ohne dass es auf deren Grund ankommen würde. Da die Schadensanfälligkeit des Leistungsberechtigten und auch ein mögliches Dazwischentreten Dritter für den Leistungsanspruch völlig ohne Belang sind, würde es auch keinen Bruch darstellen, wenn die Schadensminderung in diesen Bereichen des Sozialrechts in die Leistungsvoraussetzungen integriert wird.

2. Schadensminderungspflicht als Leistungsverweigerungsrecht

Alternativ zur Berücksichtigung der Verletzung der Schadensminderungspflicht als Element der Leistungsvoraussetzung wird dem Sozialleistungsträger das Recht eingeräumt, die Leistung zu versagen, zu entziehen, zu kürzen oder ruhen zu lassen. Der Anspruch auf die Leistung bleibt dem Grunde nach bestehen, von der Verweigerung betroffen ist lediglich die Erbringung der Leistung. Zumeist ist das Leistungsverweigerungsrecht des Trägers durch das Erfordernis der Kausalität zwischen der Verletzung der Mitwirkungspflicht und dem weiter bestehenden Sozialleistungsanspruch begrenzt.

a) Kausalität als Grenze der Leistungsverweigerung

Teilweise geben die gesetzlichen Vorschriften, wie etwa § 66 SGB I und § 8 Abs. 5 VOG, bereits vor, dass die Versagung oder Entziehung nur den Teil der Sozialleistung betrifft, deren Voraussetzungen durch die verlangte Maßnahme entfallen wären. Soweit entsprechende Vorgaben nicht bestehen, sind sie durch die Rechtsprechung und Literatur entwickelt worden.⁶⁵ Kommt der Berechtigte dem Verlangen des Leistungsträgers nach Vornahme von Maßnahmen zur Behebung oder Besserung des Leistungsfalles nicht nach, sollen die Leistungen höchstens in dem Umfang verweigert werden, wie sie bei erfolgreicher Maßnahme voraussichtlich entfallen wären.

Ob eine vollständige oder nur eine teilweise Verweigerung der Leistung zulässig ist, hängt von den Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Sozialleistung ab. Ausgehend von dem durch die Maßnahme zu erreichenden Zustand sind die Voraussetzungen für die beantragte oder bereits gewährte Leistung erneut zu prüfen. Dabei kann sich ergeben, dass dem Berechtigten keine oder nur eine Teilleistung zustehen würde.

65 8. Kap. II. 3. b).

In der Unfallversicherung ist beispielsweise basierend auf dem durch die verlangte Behandlung voraussichtlich zu erreichenden Gesundheitszustand die für den Rentenanspruch maßgebliche Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bestimmen. Die Verweigerung darf nur die Differenz zwischen der danach maßgeblichen Unfallrente und der nach dem tatsächlichen Zustand zustehenden Unfallrente erfassen. Mindestens ist also immer die Teilrente zu erbringen, die auch nach einer erfolgreichen Durchführung der verlangten Maßnahme zustehen würde. In gleicher Weise ist bei den Renten wegen eingeschränkter Erwerbsfähigkeit der Rentenversicherung oder den Pflegeleistungen zu verfahren. Soweit durch die verlangte Maßnahme die Voraussetzungen für die bisher zustehende Leistung in vollem Umfang entfallen würden, ist eine Verweigerung in voller Höhe möglich.

Nicht weiterführend ist diese Herangehensweise, wenn für Sozialleistungen keine Abstufungen vorgesehen sind, sie also entweder in voller Höhe oder gar nicht erbracht werden. Ein Beispiel sind die Entgeltersatzleistungen bei Arbeitsunfähigkeit nach deutschem und österreichischem Recht. Da eine teilweise Arbeitsunfähigkeit nicht vorgesehen ist, führen bereits bloße Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit zum Leistungsanspruch.⁶⁶ Umgekehrt führt eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, ohne dass diese vollständig hergestellt ist, nicht zu einem Wegfall oder einer Reduzierung des Leistungsanspruchs. Eine Verweigerung der Entgeltersatzleistung ist damit davon abhängig, ob durch die verlangte Maßnahme die Arbeitsfähigkeit vollständig wieder hergestellt werden könnte.

Auch bei Sozialhilfeleistungen helfen Kausalitätsüberlegungen zur Begrenzung der Leistungsverweigerung nicht, wenn die vom Betroffenen geforderte Mitwirkung nicht in der Aufnahme einer konkret angebotenen Arbeit, sondern etwa in der Durchführung einer Heilbehandlung oder Umschulung besteht. Dann wird mit der geforderten Maßnahme zwar die Chance verbessert, eigenes Einkommen durch Arbeit zu erzielen und so von Sozialhilfeleistungen unabhängig zu werden. Steht allerdings kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung, mindert die geforderte Mitwirkung im Falle ihres Erfolges nicht den Leistungsanspruch.

b) Beginn und Ende der Leistungsverweigerung

Soweit ein Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt wird, ist dieses auf die Zeitspanne der Unterlassung der geforderten Mitwirkung durch den Berechtigten beschränkt. Zusätzliche Einschränkungen ergeben sich aus verfahrensrechtlichen Vorgaben, wenn etwa die Leistungsverweigerung erst nach einem Hinweis auf diese Rechtsfolge und nur für die Zukunft verfügt werden darf.⁶⁷

Offen ist bisher geblieben, welcher Zusammenhang zwischen der Zeitspanne der Leistungsverweigerung und dem Kausalitätserfordernis besteht. Bleibt die Leistungsverweigerung auf die Dauer der Unterlassung der verlangten Maßnahme be-

⁶⁶ 1. Kap. II. 2. a).

⁶⁷ S.u. IV.

schränkt, erhält der Berechtigte die Leistung wieder in vollem Umfang, sobald er dem Verlangen des Leistungsträgers nachkommt und die Leistungsvoraussetzungen noch vorliegen. War die Maßnahme erfolgreich, wird mit der Leistungsverweigerung nur ihr Ergebnis vorweggenommen – der Leistungsträger ist von der Leistungspflicht befreit. War die letztlich doch vorgenommene Maßnahme erfolglos, besteht zwischen der Unterlassung und dem weiter bestehenden Leistungsanspruch kein Zusammenhang, denn auch bei rechtzeitiger Vornahme hätten die Leistungsvoraussetzungen weiter vorgelegen. Soweit es also um die Dauer der Leistungsverweigerung geht, ist der Kausalzusammenhang unerheblich.

Davon zu trennen ist der Fall, dass die geforderte Maßnahme zwischenzeitlich unzumutbar geworden ist – sei es, weil sich die Erfolgsaussichten durch Fortschreiten der Krankheit verschlechtern haben oder weil beim Berechtigten Umstände hinzugekommen sind, welche die Unzumutbarkeit begründen. In diesem Fall entfällt mit Eintritt der Unzumutbarkeit bereits die Mitwirkungspflicht, so dass keine Verletzung durch den Berechtigten mehr vorliegt. Damit fehlt auch die Grundlage für die Leistungsverweigerung, so dass die Leistungsverweigerung schon aus diesem Grund beendet und die Leistung wieder in der zustehenden Höhe erbracht werden muss.

c) Umfang der Leistungsverweigerung im Ermessen des Leistungsträgers

aa) Ermessensentscheidung des Sozialleistungsträgers

Die Auswirkungen der voraussichtlich erfolgreichen Durchführung der geforderten Maßnahme und die Beschränkung der Leistungsverweigerung auf die Dauer des Unterlassens der Maßnahme durch den Berechtigten stellen nur die äußerste Grenze des Leistungsverweigerungsrechts dar. Ob und in welchem Umfang der Leistungsträger davon Gebrauch macht, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen.⁶⁸ Er kann die Leistungsverweigerung auf einen geringeren Betrag beschränken oder den Zeitraum der Kürzung beschränken. Das kommt dann in Betracht, wenn besondere persönliche Umstände beim Berechtigten vorliegen, die zwar die Zumutbarkeit der verlangten Maßnahme nicht ausschließen, aber doch als beachtenswert erscheinen. Eingang findet hier auch die Schwere des Verschuldens des Berechtigten.⁶⁹

bb) Vergleich zum Haftpflichtrecht

Ebenso wie im Sozialrecht bildet auch im Haftpflichtrecht die Kausalität zwischen der Verletzung der Schadensminderungspflicht und dem dadurch eingetretenen

68 6. Kap. I. 3. d) bb); 7. Kap. III. 2. e) bb); 8. Kap. II. 3.

69 Zum Verschulden s. nachfolgend 3.

Schaden die Grenze der Kürzung des Schadensersatzanspruchs.⁷⁰ Der tatsächliche Umfang der Kürzung ist durch eine Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge von Schädiger und Geschädigtem zu bestimmen. Diese Aufgabe fällt zunächst dem Schädiger zu, wenn er die Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Geschädigten annimmt. Er wird seine Leistung an den Geschädigten auf den Betrag beschränken, der seiner Auffassung nach angemessen ist. Sofern der Geschädigte einen höheren Betrag einfordert, muss er Klage gegen den Schädiger erheben. Die Bestimmung des Schadensersatzanspruches unter Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge fällt dann dem entscheidenden Gericht zu.

d) Ausnahmen

Von den aufgezeigten Grundsätzen zum Umfang der Leistungsverweigerung existieren einige Ausnahmen.

Nach § 51 SGB V hat der Bezieher von Krankengeld beim zuständigen Träger einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe zu stellen, wenn eine Minderung oder erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit vorliegt und die Krankenkasse ihn dazu auffordert.⁷¹ Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Wochen nach, entfällt mit Fristablauf der Anspruch auf Krankengeld in voller Höhe. Der Krankenkasse ist hier weder Ermessen zum Umfang der Leistungsverweigerung noch zu deren Beginn eingeräumt. Der Grund liegt darin, dass § 51 SGB V vorrangig die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Kranken- und Rentenversicherung regelt und darüber hinaus den Berechtigten zur Mitwirkung bei der Schadensminderung anhält.

§ 143 Abs. 6 ASVG eröffnet im österreichischen Krankenversicherungsrecht der Krankenkasse die Möglichkeit, das Ruhen des Krankengeldes zu verfügen, wenn der Versicherte im Falle der Arbeitsunfähigkeit einer Ladung zum Kontrollarzt nicht nachkommt.⁷² Die entsprechende Obliegenheit des Versicherten dient noch nicht unmittelbar der Schadensminderung, sondern nur der Kontrolle der Einhaltung entsprechender Pflichten und der Überprüfung, ob noch Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Es handelt sich somit um eine verfahrensbezogene Pflicht des Versicherten, so dass das Ruhen nicht nach den hier aufgestellten Grundsätzen auf Kausalitätserwägungen Rücksicht nehmen muss.

Völlig atypisch ist hingegen der Leistungsausschluss nach § 8 Abs. 4 VOG für Personen, die ein zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder den Erfolg einer solchen Maßnahme vereiteln.⁷³ Bei dieser Vorschrift kommt es weder darauf an, in welchem Umfang die Maßnahme zu einer Verringerung des Leistungsanspruchs geführt hätte noch ist dem Leistungsträger Ermessen hinsichtlich der

70 5. Kap. V. 1.

71 6. Kap. IV. 1.

72 7. Kap. II.

73 7. Kap. VI. 1.

Leistungsverweigerung eingeräumt. § 8 Abs. 4 VOG ist eher als negative Anspruchsvoraussetzung denn als Leistungsverweigerungsrecht zu verstehen.

Die Höhe der Sozialhilfeleistungen orientiert sich nicht daran, in welchem Umfang der Berechtigte Fähigkeiten verloren oder Einkommenseinbußen erlitten hat, sondern allein am bestehenden Bedarf für ein menschenwürdiges Dasein.⁷⁴ Eine Kürzung von Sozialhilfeleistungen kann sich damit nicht allein daran orientieren, in welchem Maße der Berechtigte nach Durchführung der geforderten Maßnahme wieder in der Lage wäre, seinen Lebensbedarf selbst zu decken. Berücksichtigt werden muss, dass Leistungen, die zur Abwendung unmittelbarer physischer Not dienen, nicht vorenthalten werden dürfen. Oftmals enthalten die Sozialhilfegesetze eigene Vorgaben, ob und in welchem Umfang die Leistungen bei Fehlverhalten der Berechtigten gekürzt werden können.⁷⁵

e) Leistungsverweigerungsrecht als Druckmittel

Zur Vorschrift des § 66 Abs. 2 SGB I ist gelegentlich gesagt worden, die damit ermöglichte Leistungsverweigerung sei als Druckmittel zu verstehen. Die Versagung oder Entziehung der Leistung soll den Berechtigten dazu bewegen, den Forderungen des Leistungsträgers nachzukommen. Dieser Effekt tritt möglicherweise dann ein, wenn kein anderer Leistungsträger infolge der Leistungsverweigerung zuständig wird. Steht allerdings eine andere Sozialleistung zu, wie subsidiär grundsätzlich die Sozialhilfe, entfällt oder mindert sich die Wirkung der Leistungsverweigerung als Druckmittel.

Gegen ein Verständnis als Druckmittel spricht, dass sich der Umfang der Verweigerung am aufrechterhaltenen Anspruch orientiert und eine Verweigerung nur insoweit zulässig ist. Der Berechtigte verliert mit der Unterlassung der geforderten Mitwirkung nicht mehr, als sich sein Anspruch bei erfolgreicher Durchführung der Maßnahme ohnehin mindern würde. Zu bevorzugen ist daher eine Einordnung der §§ 63 ff. SGB I als Vorschriften, die vorrangig der Schadensminderung dienen und durch die Leistungsverweigerung den Zustand herstellen, der bei der gebotenen Mitwirkung bestehen würde.

3. Notwendigkeit des Verschuldens

Mit den §§ 63, 64 SGB I enthält das deutsche Sozialrecht zentrale Vorschriften über das Bestehen und den Umfang schadensmindernder Mitwirkungspflichten des Be-

74 §§ 1, 9, 27, 41 f. SGB XII; Pfeil, Vergleich der Sozialhilfesysteme, S. 45 f.; Tomandl, Grundriss, S. 287; Wolffers, Grundriss, S. 69 f.

75 §§ 31 f. SGB II, 39 Abs. 1 SGB XII; § 16 SHG Oberösterreich; § 8 Abs. 4 SHG Steiermark; § 13 Abs. 5 SHG Wien; § 11 Abs. 3 SHG Basel-Land; § 14 Abs. 4 und 7 SHG Basel-Stadt; Art. 14 SHG Obwalden; Art. 24 Abs. 3 SHG SHG Schaffhausen; § 24 Abs. 1 SHG Zürich.